

7. *stimmt darin überein*, dass die Vereinten Nationen Innovationen in den Bereichen Regierung und öffentliche Verwaltung fördern sollen, und betont, wie wichtig es ist, wirksameren Gebrauch von dem Tag des öffentlichen Dienstes und dem Preis der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung in dem Prozess der Neubelebung der öffentlichen Verwaltung durch den Aufbau einer Kultur der Innovation, der Partnerschaft und der Bürgernähe zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig über das Online-Netzwerk der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen die Verbreitung von Informationen, Wissen und bewährten Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu erleichtern;

9. *betont* den wertvollen Beitrag des Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" zum Austausch der bei Reformen der öffentlichen Verwaltung gewonnenen Erfahrungen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erklärung von Seoul über partizipatorische und transparente Regierungsführung, die von den Teilnehmern des vom 24. bis 27. Mai 2005 in Seoul abgehaltenen sechsten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" verabschiedet wurde¹⁸²;

11. *dankt* der Regierung der Republik Korea für die Ausrichtung des sechsten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden";

12. *unterstreicht* die Bedeutung, die dem von den Vereinten Nationen im Jahr 2007 auszurichtenden siebenten Globalen Forum "Den Staat neu erfinden" zukommt, auf dem hervorgehoben werden wird, wie wichtig es ist, die öffentliche Verwaltung zu verbessern, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Wirksamkeit ihrer Aktivitäten im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung so weit wie möglich zu steigern, indem sie nach Bedarf die Partnerschaften mit anderen internationalen und regionalen Organisationen stärken und den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als Instrument zur Herbeiführung von Entwicklung fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Ergebnisse des für 2007 anberaumten siebenten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" vorzulegen.

RESOLUTION 60/35

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.26 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Re-

publik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/35. Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³, die auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, insbesondere diejenigen mit Bezug auf die Gesundheit, sowie ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003 und 59/27 vom 23. November 2004,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁴, das von den Staats- und Regierungschefs auf der vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet wurde, einschließlich der Verpflichtungen betreffend HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Gesundheitsfragen,

aner kennend, dass die Gesundheit eine unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele ist, einschließlich aller in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und dass diese Ziele Gelegenheit bieten, der Gesundheit einen zentralen Platz in der Entwicklungsagenda einzuräumen und das politische Engagement und die Finanzmittel für diesen Sektor zu erhöhen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den schädlichen Auswirkungen, die HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere schwere Infektionskrankheiten und Epidemien auf die Menschheit haben, sowie von den schweren Belastungen, denen arme Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder,

¹⁸² A/60/391, Anlage.

¹⁸³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

sowie in den Transformationsländern, durch Krankheiten ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, seiner Trägerorganisationen und des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den durch Naturkatastrophen verursachten schweren Schäden und hohen Verlusten an Menschenleben und ihren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und das öffentliche Gesundheitswesen,

eingedenk dessen, dass der Kampf gegen neue und erneut auftretende Krankheiten wie das Schwere Akute Respiratorische Syndrom und eine durch die Vogelgrippe ausgelöste Menschengrippe-Pandemie noch lange nicht gewonnen ist, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tiergesundheit begrüßend, internationale Strategien zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit aufzubauen, sowie begrüßend, dass der Generalsekretär vor kurzem einen Leitenden Koordinator des Systems der Vereinten Nationen für Vogel- und Menschengrippe ernannt hat,

betonend, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den verstärkten Ausbau ihrer Kapazitäten im öffentlichen Gesundheitswesen tragen, um durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer Mechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen den Ausbruch schwerer Infektionskrankheiten rasch erkennen und darauf reagieren zu können, jedoch anerkennend, dass das Ausmaß der erforderlichen Gegenmaßnahmen die Kapazitäten vieler Länder, insbesondere von Entwicklungs- und Transformationsländern, übersteigen kann,

in der Überzeugung, dass die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung aller Mitgliedstaaten ist und dass die Kapazitätsaufbaumaßnahmen im öffentlichen Gesundheitswesen, namentlich Strategien für die Ausbildung, Rekrutierung und Weiterbeschäftigung von genügend Personal im öffentlichen Gesundheitswesen sowie Präventions- und Impfsysteme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stärken,

anerkennend, dass rasche Fortschritte politisches Engagement sowie die Ausweitung effizienterer und wirksamerer Strategien und Maßnahmen, höhere finanzielle Investitionen, ein ausreichend mit Personal ausgestattetes und wirksames Gesundheitswesen, den Kapazitätsaufbau im öffentlichen und im privaten Sektor, eine klare Konzentration auf Gerechtigkeit beim Zugang und den Ergebnissen und kollektives Handeln innerhalb und zwischen den Ländern erfordern werden,

in der Erkenntnis, dass die nationalen Infrastrukturen im Gesundheits- und Sozialbereich gestärkt werden müssen, um die Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung beim Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, zu Informationen und zu Bildung für alle, insbesondere für die am meisten unterversorgten und gefährdeten Gruppen, zu verstärken,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um den neuen und den bereits bestehenden Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu begegnen, insbesondere durch die Förderung von wirksamen Maßnahmen wie dem Einsatz sicherer, erschwinglicher und zugänglicher Impfstoffe, durch Hilfe für die Entwicklungsländer bei der Erlangung von Impfstoffen gegen vermeidbare Infektionskrankheiten und durch die Unterstützung der Entwicklung neuer Impfstoffe,

unter Begrüßung der am 14. November 2001 verabschiedeten Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit¹⁸⁵ sowie im Hinblick auf den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung¹⁸⁶,

in Anerkennung der Sachkompetenz der Weltgesundheitsorganisation und ihrer Rolle unter anderem bei der Koordinierung von Maßnahmen mit Mitgliedstaaten in den Bereichen Informationsaustausch, Ausbildung von Personal, technische Unterstützung, Ressourceneinsatz, Verbesserung der globalen Vorsorge- und Eingreifmechanismen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie Stimulierung und Förderung von Tätigkeiten zur Verhütung, Eindämmung und Ausrottung von Epidemien, endemischen und anderen Krankheiten sowie in Anerkennung der Tätigkeit des Büros der Weltgesundheitsorganisation zur Überwachung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten,

unter Begrüßung der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft unternommenen Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation, den Kapazitätsaufbau im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene zu verstärken und die öffentliche Gesundheit auf Landesebene zu fördern,

unterstreichend, wie wichtig die von der Weltgesundheitsversammlung in ihrer Resolution 58.3 vom 23. Mai 2005 verabschiedeten Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁸⁷ sind, als Instrument für die Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes vor der internationalen Ausbreitung von Krankheiten bei möglichst geringer Behinderung des internationalen Verkehrs,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die öffentliche Gesundheit weiter in ihre nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer öffentlicher Gesundheitseinrichtungen, insbesondere von Netz-

¹⁸⁵ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁸⁶ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁸⁷ Siehe World Health Organization, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16-25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*.

werken zur Überwachung, Bekämpfung, Eindämmung, Verhütung und Behandlung von Krankheiten und zum Informationsaustausch darüber sowie durch die Rekrutierung und Ausbildung von Personal im nationalen öffentlichen Gesundheitswesen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auf bestehenden Mechanismen aufzubauen und im Wege von Partnerschaften die Investitionen zur Verbesserung der Gesundheitssysteme in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu erhöhen, mit dem Ziel, genügend Gesundheitsfachkräfte, Infrastruktur, Managementsysteme und Versorgungsgüter bereitzustellen, um die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um Personalknappheit im Gesundheitsbereich zu beheben, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Politiken im Rahmen nationaler Entwicklungsstrategien, um die Ausbildung und das Management zu verbessern und die Rekrutierung, die Weiterbeschäftigung und den Einsatz von Gesundheitsfachkräften wirksam zu regeln;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, das Bewusstsein für gute Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu schärfen, namentlich durch Aufklärung und die Massenmedien;

5. *betont*, wie wichtig eine auf den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und der Gleichstellung beruhende aktive internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten im Hinblick auf die Stärkung des Kapazitätsaufbaus im öffentlichen Gesundheitswesen ist, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, und wie wichtig Forschungs- und Ausbildungsprogramme sind, die schwerpunktmäßig auf die Überwachung, Verhütung, Eindämmung, Bekämpfung, Betreuung und Behandlung bei Infektionskrankheiten sowie auf entsprechende Impfstoffe abstellen;

6. *fordert* die Verbesserung der Vorsorge- und Eingriffssysteme im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit, namentlich der Systeme zur Verhütung und Überwachung von Infektionskrankheiten, um besser auf schwere Krankheiten reagieren zu können, insbesondere auf eine durch die Vogelgrippe ausgelöste Menschengrippe-Pandemie;

7. *anerkennt* die Resolution 58.5 der Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 2005 über die Verstärkung der Vorsorge und Bekämpfung im Falle einer Grippe-Pandemie¹⁸⁷ und *fordert* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *auf*, ihre nationalen Reaktionspläne zu entwickeln, durchzuführen beziehungsweise zu verstärken, begrüßt die laufende Zusammenarbeit über zahlreiche Foren hinweg, in deren Rahmen Fragen zur Förderung der nationalen Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Vorsorge, Eventualfallplanung sowie Bekämpfung und Eindämmung der Vogelgrippe und einer Grippe-Pandemie behandelt werden, und nimmt mit Interesse Kenntnis von der Initiative der Internatio-

nen Partnerschaft gegen Vogelgrippe und pandemische Grippe und ihren Kerngrundsätzen¹⁸⁸;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel und die schließliche Anwendung der von der Weltgesundheitsversammlung in ihrer Resolution 58.3 vom 23. Mai 2005 verabschiedeten Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁸⁷ bis zu deren Inkrafttreten zu fördern, einschließlich des Aufbaus der notwendigen Kapazitäten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und der Erarbeitung rechtlicher und administrativer Bestimmungen, und legt ihnen nahe, die Vorschriften so bald wie möglich anzuwenden und den Globalen Verbund der Weltgesundheitsorganisation zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen zu unterstützen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Verifizierung und Validierung von Überwachungsdaten und -angaben zu Notständen im öffentlichen Gesundheitswesen mit internationaler Tragweite zu beteiligen und in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation rechtzeitig und offen Informationen und Erfahrungen über Epidemien und die Verhütung und Eindämmung neu beziehungsweise erneut auftretender Infektionskrankheiten auszutauschen, die eine Gefährdung der globalen öffentlichen Gesundheit darstellen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die langfristige Finanzierung zu fördern, gegebenenfalls einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften für die akademische und industrielle Forschung sowie für die Entwicklung neuer Impfstoffe und Mikrobizide, Diagnosekits, Medikamente und Behandlungen zum Einsatz gegen große Pandemien, Tropenkrankheiten und andere Krankheiten wie Vogelgrippe und das Schwere Akute Respiratorische Syndrom, und die Arbeit zu Marktanreizen voranzubringen, gegebenenfalls durch Mechanismen wie vorherige Abnahmezusagen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit nach Naturkatastrophen zu verstärken, um die nationalen Anstrengungen in allen Phasen der Bekämpfung zu unterstützen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Kooperationsprogramme im Hinblick auf die Bereiche Vorsorge, Folgenbegrenzung, Bekämpfung und Erholung auszuweiten;

12. *bittet* die Regionalkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, beim Kapazitätsaufbau im öffentlichen Gesundheitswesen und bei der regionalen Zusammenarbeit zur Verminderung und Beseitigung der schädlichen Auswirkungen schwerer Infektionskrankheiten mit den Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft je nach Bedarf auf Ersuchen eng zusammenzuarbeiten;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Organisationen, Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Rahmen ihrer

¹⁸⁸ Siehe A/60/530, Anlage.

Entwicklungstätigkeiten und -programme weiter mit Fragen der öffentlichen Gesundheit zu befassen und den Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit und der Gesundheitsversorgungseinrichtungen aktiv zu unterstützen, so etwa indem sie den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern technische und sonstige geeignete Hilfe gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/36

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 1. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

60/36. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandsondertagungen ver-

abschiedeten Resolutionen und die Resolution 59/28 vom 1. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁸⁹,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁹⁰,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁹¹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht¹⁸⁹, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung darüber auf ihrer einundsechzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin

¹⁸⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 35 (A/60/35).*

¹⁹⁰ S/2003/529, Anlage.

¹⁹¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.